



Fachempfehlung Nr. 8

20.03.2020

Neuregelung zur Betreuung von Kindern von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind (Schlüsselpersonen)

Oberste Priorität hat es, den Betrieb der kritischen Infrastruktur sicherzustellen.

Ab Montag, den 23.03.2020, hat daher jede Person, die in kritischer Infrastruktur tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann. Es reicht damit aus, dass ein Elternteil eine entsprechende Bescheinigung vorlegt. **Das heißt: es müssen nicht länger zwei Bescheinigungen vorgelegt werden.** Alleinerziehende, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, brauchen neben der Arbeitgeberbescheinigung keine weiteren Nachweise zu erbringen.

Das bedeutet konkret:

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und einen **Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung** haben, haben einen Anspruch auf Betreuung in dieser Kindertageseinrichtung. Die Kinder werden in den bestehenden und ihnen nach Möglichkeit gewohnten Betreuungsgruppen, bzw. Einzelbetreuungen aufgenommen. Sollten bisher keine Kinder in dieser Kindertageseinrichtung betreut werden, können neue Gruppen mit den jetzt aufzunehmenden Kindern gebildet werden. Wenn es aufgrund der tatsächlichen Situation in der Einrichtung erforderlich wird, dass größere Gruppen

gebildet werden, ist dies hinzunehmen. Dies gilt allerdings nur für die Kinder, die regulär in der Kindertageseinrichtung zur Betreuung angemeldet sind.

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und einen **Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegestelle haben**, haben einen Anspruch auf Betreuung durch diese Kindertagespflegestelle. Weigert sich diese die Betreuung aufzunehmen, oder lehnt sie die Aufnahme der Betreuung ab, weil sie, oder bei Kindertagespflege in ihrem Haushalt ein mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied, zu einem gemäß RKI definierten Risikopersonenkreis gehört, hat das Jugendamt eine alternative Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, und bislang **keinen Betreuungsvertrag mit einem Kindertagesbetreuungsangebot haben** oder **ihr bisheriges Kindertagesbetreuungsangebot nicht nutzen können**, haben einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Die Sicherstellung der Betreuung ist dabei vom Jugendamt zu organisieren.

Für diesen Personenkreis gilt: Aufgrund der aktuellen Situation, dass es zahlreiche Kindertagesbetreuungsangebote gibt, die derzeit nicht genutzt werden, hat es Priorität, dass keine neuen Kinder in bestehenden Betreuungsgruppen oder Einzelbetreuungen mitbetreut werden. Stattdessen sind aktuell nicht genutzte Angebote für die Betreuung der neuen Kinder zu nutzen. Dementsprechend können in diesen Fällen neue Gruppen gebildet werden. Die Gruppengröße ist auf fünf Kinder zu beschränken. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn ansonsten die Betreuung von Kindern von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, nicht gewährleistet werden kann.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**